

Hauptsatzung

der Samtgemeinde Nienstädt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 22. Februar 2012, zuletzt geändert durch Beschluss des Samtgemeinderates am 28.09.2017, folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

(1) Die Samtgemeinde führt den Namen:

„Samtgemeinde Nienstädt“

(2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Helpsen.

(3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:

Gemeinde Helpsen
Gemeinde Hespe
Gemeinde Nienstädt
Gemeinde Seggebruch

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Samtgemeinde Nienstädt weist eine rote Umrandung, dann eine weiße Umrandung mit einem taubenblauen Nesselblatt auf. In diesem Nesselblatt sind als Symbole das Bergwerkszeichen Hammer und Schlägel in schwarzer Farbe mit goldenen Stielen und eine goldene Ähre mit 12 Körnern, paarweise geordnet, eingezeichnet.

(2) Die Flagge der Samtgemeinde Nienstädt entspricht der Flagge des Landkreises Schaumburg, jedoch mit dem Wappen der Samtgemeinde Nienstädt.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Nienstädt, Landkreis Schaumburg“

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Die Mitgliedsgemeinden haben der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises übertragen:
1. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben
 2. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung; im Bereich der Fremdenverkehrs-förderung hat die Samtgemeinde die Aufgabe der Koordinierung und der Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus
 3. Die Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren
 4. Die Samtgemeinde wirkt auf einheitliche Hebesätze in den Mitgliedsge-meinden hin
 5. Sie übernimmt die gesetzlich vorgeschriebene Vattertierhaltung für die Mit-gliedsgemeinden
 6. Angelegenheiten der Sozialhilfe und Sozialversicherung
 7. Die Samtgemeinde hält die Obdachlosenunterkünfte bereit
 8. Die Ausarbeitung der Bebauungspläne
 9. Aufstellung und Beschlussfassung von Bebauungsplänen, die das Gebiet mehrerer Mitgliedsgemeinden betreffen
 10. Aufstellung und Beschlussfassung von Innenbereichssatzungen gemäß § 34 Baugesetzbuch, die das Gebiet mehrerer Mitgliedsgemeinden betref-fen.
 11. Die Samtgemeinde übernimmt Aufgaben, die Maßnahmen zur Einsparung von Primärenergie und die gemeinwohlorientierte Maßnahmen auf dem Energiesektor unterstützt.
- (2) Die Samtgemeinde übernimmt die Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und Bodenverband.

§ 4

Folgen des Aufgabenüberganges

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, bewegliche Sachen sowie Rechte an diesen, die der Erfüllung der Aufgaben dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren Aufkommen den Betrag von 2.000,-- Euro voraussichtlich übersteigt, beschließt der Rat.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000,-- Euro übersteigt.
- (3) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000,-- Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Über Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, wenn deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,-- € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 6

Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters

- (1) Nach § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde bei der

Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherrn und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Besondere Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters

Nach § 81 Abs. 3 NKomVG wird die Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters als allgemeine Vertretung bezüglich aller Aufgaben und Befugnisse der Vertretenen / des Vertretenen festgelegt. Hierbei handelt es sich um eine ständige Vertretung.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen / Den Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze (1) und (2) nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Nienstädt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen / Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Erklärungen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Samtgemeindevorstand ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindevorstand übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gem. § 58 Abs. 1 NkomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindevorstand können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NkomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung von Flächennutzungsplänen oder öffentlichen Bekanntmachungen so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes oder öffentlichen Bekanntmachungen wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes oder der öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde, dieser befindet sich im Eingangsbereich der Samtgemeindeverwaltung zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Ergänzend können ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen auf der Internetseite der Samtgemeinde Nienstädt erfolgen.

§ 10

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen / Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 Abs. (3) mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung (29. Februar 2012) in Kraft. Die am 28. September 2017 beschlossenen Änderungen treten ebenfalls mit dem Tage der Bekanntmachung (31. Oktober 2017) in Kraft

31691 Helpsen, den 22. Februar 2012 / 28. September 2017

(Köritz)
Samtgemeindebürgermeister